

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 25

27.11.2020

2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Sitzung des Gesellschafts-, Kultur- und Sportausschusses 207

Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zum Infektionsschutz nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 3 der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmeverordnung 208

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes:
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) 209

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe für das Haushaltsjahr 2021 211

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches 213

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

11 - Az. 0143

Sitzung des Gesellschafts-, Kultur- und Sportausschusses

Die 1. Sitzung des Gesellschafts-, Kultur- und Sportausschusses findet am Donnerstag, 3. Dezember 2020, 14.30 Uhr, im Saal des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. mit nachfolgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsstelle
2. Tätigkeitsberichte der Kreisheimatpfleger
3. Beschlussfassung über die Vergabe des Umweltpreises für 2020

4. Vollzug des Kreishaushalts 2020;
Beschlussfassung über die Verteilung der Zuwendungen für
- a) Jugendarbeit in den Büchereien
 - b) Obst- und Gartenbauvereine
 - c) Jugendheime
 - d) Förderung der Jugendarbeit von Musikvereinen
 - e) Historische Bauten
 - f) Förderung der Jugendarbeit der Sport- und Schützenvereine
 - g) Museen
-

SG 50

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.**

**zum Infektionsschutz nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 3
der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

**Bezeichnung der öffentlichen Plätze,
auf denen eine Maskenpflicht und ein Alkoholverbot gilt**

1. Folgende stark frequentierte öffentliche Straßen und Plätze werden nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) als Bereiche festgelegt, auf denen eine Maskenpflicht auch im Freien gilt:

1.1. In der Stadt Freystadt:

- Marktplatz

1.2. In der Großen Kreisstadt Neumarkt i.d.OPf.:

- Marktstraße: Untere Marktstraße ausgehende vom Unteren Tor, einschließlich Rathausplatz, und Obere Marktstraße bis zur Einmündung in die Badstraße
- Bahnhofstraße; ausgehend von der Kreuzung mit der Ringstraße/Badstraße bis zum Bahnhof (einschließlich Bahnhofsvorplatz)
- Klostersgasse; ausgehend vom Rathausplatz bis zum Klostertor

1.3. In der Stadt Parsberg:

- Dr.-Boecale-Straße/ Marktstraße (von der Einmündung Lindlbergstraße/Hohenfelser Straße bis zur Kreuzung Lupburger Straße/Alte Seer Straße)
- Dr.-Schrettenbrunner-Straße ab der Kreuzung mit der Marktstraße bis zur Einmündung der Zufahrt zum Rewe-Markt Dr.-Schrettenbrunner-Straße 7
- Zum Mallersdorfer Grund (zwischen Hohenfelser Straße und Dr. Boecale-Straße)

Zusätzlich ergeht die *dringende Empfehlung* an alle Schüler, auch auf den Vorplätzen vor Schulen und auf den Wegen von und zur Schule Masken zu tragen, wenn sich ein Abstand von 1,5m zu anderen Schülern nicht wahren lässt.

2. Die oben unter Nr. 1 genannten Bereiche werden auch als öffentliche Straßen und Plätze im Sinne des § 24 Abs. 3 der 8. BayIfSMV festgelegt, auf denen von 22 Uhr bis 6 Uhr der Konsum von Alkohol untersagt ist.

3. Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Landratsamtes sowie im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. veröffentlicht. Die Begründung ist im Amtsgebäude des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., Zimmer 344, nach Voranmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Hinweise:

Die Maskenpflicht gilt für Fußgänger, insbesondere auf dem Gehweg und beim Queren von Fahrbahnen, aber auch bei Benutzung eines Fahrrades, nicht jedoch im Inneren von Kraftfahrzeugen.

Die sonstigen Gebote, Verbote und Vorschriften der 8. BayIfSMV bleiben unberührt.

Neumarkt i.d.OPf., 25.11.2020

Willibald Gailler
Landrat

51-050

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes: **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes** **(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Postbauer-Heng (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-1 – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-1 – folgende

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes
(Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Postbauer-Heng
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Postbauer-Heng

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Postbauer-Heng geführt.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Für ihre Tätigkeit erhalten eine monatliche Aufwandentschädigung (aktueller Stand)
 - a) der Schulverbandsvorsitzende in Höhe von 304,22 Euro,
 - b) der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden in Höhe von 119,03 Euro.

Die Aufwandentschädigung nach Buchst. a) und b) ändern sich mit dem gleichen Vomhundertsatz, wie sich die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B ändern. Die Entschädigung wird 13-mal bezahlt; die Lohn- und Kirchensteuer werden pauschaliert und vom Schulverband übernommen.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 48,00 Euro. Dieses erhöht sich ab 01.01. jeden Jahres um 1 Euro.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigungen für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

- c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaussfall einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 20 Euro,
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 20 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Postbauer-Heng, den 27.07.2020

gez.

Horst Kratzer

Erster Schulverbandsvorsitzender

51-941

**Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener
Gruppe für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung vom 10.12.2008 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.11.2020 folgende

Haushaltssatzung

beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.351.600,-- €**
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.460.000,-- €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2021 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erhebt laut Schreiben vom 20.11.2020 keine Erinnerungen gegen die Haushaltssatzung.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Stadtverwaltung Berching während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Berching, 25.11.2020

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER BERCHING-ITTELHOFENER GRUPPE

gez.

Eisenreich

Verbandsvorsitzender

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Folgende Sparkassenbücher ausgestellt von der Sparkasse Neumarkt i.d.Opf.- Parsberg, werden für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

				<u>Aushang von</u>	<u>Aushang bis</u>	
Sparbuch Nr. alt	---	/	neu	3124037676	26.11.2020	10.12.2020

Neumarkt i.d.OPf. den 26.11.2020

**Vorstand
der Sparkasse Neumarkt i.d.Opf.- Parsberg**

Willibald Gailler, Landrat